

Richtlinien des Rektorats vom 12. Oktober 2020 für die Durchführung von Prüfungen sowie sonstige zu erbringende Leistungsnachweise

Das Rektorat der Universität Freiburg

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität und Art. 65 lit. b der Statuten vom 4. November 2016 der Universität;

In Erwägung der Situation in der Schweiz und den Entscheidungen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit COVID-19;

In Erwägung der besonderen Umstände in Bezug auf die Lehre während der aktuellen Krise;

In Erwägung der Zuständigkeit der Fakultäten für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und der gleichzeitigen Verantwortung des Rektorats für das einwandfreie und sichere Funktionieren der Informatikinfrastruktur an der Universität;

Im Bestreben sicherzustellen, dass die Studierenden ihre Studien soweit wie möglich fristgerecht weiterführen bzw. beenden können;

Nach Konsultation der Dekanate,

erlässt folgende Richtlinien

I. Prüfungen

1. Für die Durchführung der **Prüfungssessionen während der Geltungsdauer der vorliegenden Richtlinien** sind die nachfolgenden Bestimmungen massgeblich.
2. Zu unterscheiden ist zwischen (schriftlichen, mündlichen oder praktischen) Prüfungen, die **online** durchgeführt werden können, und solchen, die eine **physische Präsenz** voraussetzen.
3. Die Fakultäten dürfen **Prüfungen online** durchführen, soweit dies nach ihrer Einschätzung sinnvoll ist. Der Rückgriff auf das sog. **proctoring** oder auf andere nicht institutionalisierte

Informatikinstrumente (d.h. der Rückgriff auf andere Instrumente als E-Mail, Moodle, MS Teams oder weitere institutionalisierte Instrumente) bei online-Prüfungen bedarf der vorherigen **Genehmigung** durch das Rektorat.

4. Bei der Durchführung von **Prüfungen** im Präsenzmodus werden die geltenden **Schutzvorschriften** beachtet. Die Fakultäten ergreifen die hierfür notwendigen Massnahmen.
5. Die vorgesehenen **Termine** für die Prüfungen können **angepasst** werden. Falls aus organisatorischen Gründen notwendig, können die Fakultäten ausnahmsweise beschliessen, dass Prüfungen auch an gesetzlichen Feiertagen und Sonntagen durchgeführt werden.
6. Die **Form** der einzelnen **Prüfungen**, die in den Studienordnungen festgelegt ist, kann angepasst werden. Diese Anpassungen müssen von den **zuständigen Fakultätsorganen gutgeheissen** werden.
7. Die **Fakultäten** erlassen **Ausführungsbestimmungen**, die von den ordentlichen reglementarischen Grundlagen für die Prüfungen abweichen können, soweit es die Durchführung der vorliegenden Richtlinien erfordert. Insbesondere legen die Fakultäten Folgendes fest:
 - die Prüfungen, die *online* durchgeführt werden sollen (Ziff. 3.);
 - die Form der Prüfungen (Ziff. 6.).Die Fakultäten können die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen an die Abteilungen und/oder Departemente delegieren.
8. Die Fakultäten können im **Einzelfall** Ersatzlösungen für besondere Situationen, in welchen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Ausführungsbestimmungen der Fakultäten zu einer besonderen Härte führen, vorsehen.
9. Die zuständigen Fakultätsorgane **informieren** die Studierenden rechtzeitig über den vorgesehenen Prüfungsverlauf.

II. Sonstige Leistungsnachweise

10. Die **Form** der Erbringung von **Leistungsnachweisen** (z.B. Vorträge im Rahmen von Seminarien, Gruppenarbeiten, Praktika), die in den Studienordnungen festgelegt ist, kann angepasst werden. Diese Anpassungen müssen von den **zuständigen Fakultätsorganen gutgeheissen** werden.
 11. **Fristen** für die Erbringung von Leistungsnachweisen können verlängert werden.
 12. Ziff. 8. gilt entsprechend.
 13. Die **Fakultäten** erlassen **Ausführungsbestimmungen**.
-

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

14. Diese Richtlinien treten am 1. November 2020 in Kraft.
15. Sie gelten bis zum 31. Oktober 2022.
16. Sie können bei Bedarf ergänzt oder modifiziert werden.
17. Die Richtlinien des Rektorats vom 6. April 2020 für die Prüfungssession im Juni 2020 sowie sonstige im Frühlingssemester 2020 zu erbringende Leistungsnachweise werden mit Wirkung vom 1. November 2020 aufgehoben.

Freiburg, den 12. Oktober 2020

Astrid Epiney
Rektorin
